Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 04. JULI 2007

kantonschwyz

Beschluss Nr. 868/2007
Schwyz, 26. Juni 2007 / bz

Beschwerdeentscheid
Wirtschaftliche Hilfe

VERFAHREN I (VB 92/2007)

Beschwerdeführer

Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Vorinstanz

Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

Beigeladene

Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen

VERFAHREN II (VB 93/2007)

Beschwerdeführer

Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Vorinstanz

Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

Sachverhalt

A. Urs Beeler erhielt ab dem 1. September 2004 von der Fürsorgebehörde Schwyz wirtschaftliche Hilfe. [redacted] Aufgrund dieses Vermögensanfalls verfügte die Fürsorgebehörde Schwyz mit Beschluss Nr. 321 vom 20. November 2006 die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per 31. Oktober 2006. Am 13. Dezember 2006 reichte Urs Beeler gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat ein. Dieser wies die Verwaltungsbeschwerde mit Beschluss vom 21. März 2007 (RRB Nr. 348/2007) vollumfänglich ab. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 24. Mai 2007 ebenfalls ab (VGE III 2007 56). Bereits am 12. März 2007 reichte Urs Beeler bei der Fürsorgebehörde Schwyz erneut ein Gesuch um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe bzw. um Übernahme von Kosten für medizinische Leistungen ein.

B. Mit Beschluss Nr. 81 vom 12. März 2007 (Versand: 28. März 2007) verfügte die Fürsorgebehörde Schwyz was folgt:

„1. Auf das Gesuch um Gewährung wirtschaftlicher Hilfe gemäss Eingabe des Gesuchstellers vom 12.03.2007 wird im Sinne der Erwägungen wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht eingetreten.
2.-4. (Rechtsmittel, Entzug aufschiebende Wirkung, Zustellung)"

C. Am 10. April 2007 erhob Urs Beeler gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat (VB 92/2007). Er stellte folgende Anträge:

„1. ***Aufhebung der Dispositivziffern 1 + 3 des Fürsorgebeschlusses Nr. 81 der Gemeinde Schwyz vom 12.3.07 (erhalten am 4.4.07).***
2. ***Feststellung der Gemeinde Schwyz als zuständige Unterstützungsgemeinde.***
3. ***Sollte der Regierungsrat wider Erwarten eine andere Gemeinde als Unterstützungswohnsitz festlegen, sei diese für die Übernahme der monatlichen Kostendifferenz der MCS-Übergangsunterkunft Hotel Alpina Brunnen zu verpflichten.***
4. Übernahme der monatlichen Kostendifferenz für die Übergangsunterkunft Hotel Alpina Brunnen ab April 2007 von Fr. 1'390.-- für die Monate mit 30 Tagen und Fr. 1'473.-- für die Monate mit 31 Tagen. Bezahlung des Differenzbetrages jeweils in den ersten 3 Tagen eines Monats entweder an mich Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz, PC 60-4619-5 oder direkt an Herrn Stéphane Geisseler, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen.
5. Bezahlung der Arztrechnungen von Dr. Martin H. Jenzer (datiert vom 16.2.07) im Betrag von Fr. 163.-, [redacted]
6. Das Verfahren habe kostenfrei zu erfolgen."

D. Das mit der Verfahrensinstruktion betraute Justizdepartement hat die Fürsorgebehörde Ingenbohl in das Verfahren beigeladen. Am 23. April 2007 reichte diese eine Stellungnahme ein, in welcher sie die Gutheissung der Beschwerde von Urs Beeler verlangte.
Mit Vernehmlassung vom 25. Mai 2007 beantragte die Fürsorgebehörde Schwyz:

„1. Die Beschwerde sei unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers abzuweisen."

E. Am 12. April 2007 erhob Urs Beeler beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde gegen die Fürsorgebehörde Schwyz (VB 93/2007). Er stellte folgende Anträge:

„1. Bezahlung der Arztrechnungen von Dr. Martin H. Jenzer (datiert vom 16.2.07) im Betrag von Fr. 163.-, [redacted]
2. Sollte der Regierungsrat wider Erwarten eine andere Gemeinde zur Zahlung verpflichten, seien die beigelegten Rechnungen dieser zur Begleichung zuzustellen, sodass es zu keiner weiteren Verzögerung kommen kann.

3. Das Verfahren habe kostenfrei zu erfolgen."

F. Vernehmlassend beantragte die Fürsorgebehörde Schwyz am 1. Juni 2007:
„1. Der Aufsichtsbeschwerde vom 12. April 2007 sei keine Folge zu leisten.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers."

G. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

Erwägungen

1. Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110/VRP) kennt keine ausdrückliche Bestimmung über die Vereinigung oder Trennung von Verfahren. Eine Verfahrensvereinigung ist jedoch aus Gründen der Prozessökonomie zweifelsfrei zulässig, sofern in verschiedenen Verfahren der gleiche Sachverhalt und die gleichen Rechtsfragen zu beurteilen sind (EGV-SZ 1986, Nr. 34, E. 1). In beiden Eingaben macht der Beschwerdeführer unter anderem geltend, dass die Vorinstanz (oder eine andere vom Regierungsrat zu bezeichnende Behörde) die von ihm eingereichten Rechnungen von Dr. med. Martin H. Jenzer, [redacted] bezahlen müsse. Somit sind mindestens teilweise der gleiche Sachverhalt wie auch identische Rechtsfragen zu beurteilen und einer Verfahrensvereinigung steht nichts im Wege.

2. Der Beschwerdeführer hat von der Vorinstanz vom 1. September 2004 bis zum 31. Oktober 2006 wirtschaftliche Hilfe erhalten. [redacted] Das Verwaltungsgericht hat die Rechtmässigkeit dieses Vorgehens bestätigt (vgl. VGE III 2007 56 vom 24. Mai 2007). Am 12. März 2007 hat der Beschwerdeführer die Vorinstanz erneut um finanzielle Unterstützung sowie um Bezahlung von verschiedenen Rechnungen ersucht. Auf dieses Gesuch ist die Vorinstanz nicht eingetreten, weil nach ihrer Ansicht der Beschwerdeführer seinen unterstützungspflichtigen Wohnsitz in Brunnen habe und deshalb die Gemeinde Ingenbohl für dessen Unterstützung zuständig sei. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl, welche gestützt auf § 14 VRP in das Verfahren beigeladen worden ist, macht ihrerseits geltend, dass der Beschwerdeführer nach wie vor in Schwyz seinen Wohnsitz habe und sie gegenüber diesem keine Unterstützungspflicht habe. Gestützt auf diese Ausführungen ist im vorliegenden Verwaltungsbeschwerdeverfahren einzig zu prüfen, in welcher Gemeinde der Beschwerdeführer seinen Unterstützungswohnsitz hat. Ob er in materieller Hinsicht einen Anspruch auf Sozialhilfe hat, wird die zuständige Fürsorgebehörde entscheiden müssen. Bei den uneinigen Fürsorgebehörden der Gemeinden Schwyz und Ingenbohl handelt es sich um Verwaltungsbehörden, deren Konflikt über ihre Unterstützungspflicht der Regierungsrat, der auch als Oberaufsichtsbehörde über die öffentliche Sozialhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 [SRSZ 380.100/ShG) angesprochen ist, zu beurteilen hat (§ 5 Abs. 1 lit. b der Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974 [SRSZ 231.110/GO]).

Juristische Frage betr. Unterstützungswohnsitz.

Rechtlich sauber abgehandelt.

3. Der Beschwerdeführer war Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft KTN 845, Alte Brauerei, Kollegiumstrasse 4 in Schwyz. Im September 2004 kam es zur betreibungsamtlichen Liegenschaftssteigerung der Alten Brauerei, worauf die Kantonspolizei Schwyz am 9. März 2005 schliesslich die Zwangsräumung durchführte. Gleichentags liess die Vormundschaftsbehörde Schwyz den Beschwerdeführer in die Psychiatrische Klinik Oberwil einweisen, wo er bis Anfang April 2005 blieb (vgl. VGE 823/05 und 824/05 vom 18. März 2005). Seit dem 10. April 2005 wohnt der Beschwerdeführer abgesehen von kurzen Unterbrüchen im Hotel Alpina an der Gersauerstrasse 32 in Brunnen. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er seit seiner Ausweisung

Gestapo-Aktion mittels Sondereinheit "Luchs".

Ein von A-Z fingierter FFE, arrangiert und umgesetzt vom mafiosen Schwyzer Vormundschaftspräsidenten Othmar Suter und dem nachweislich korrupten Schwyzer Bezirksarzt III Dr. med. Gregor Lacher.

aus der Alten Brauerei gezwungenermassen im Exil lebe. Da er bis anhin noch keinen neuen Wohnsitz angenommen habe, sei die Vorinstanz weiterhin unterstützungspflichtig.

Zivilrechtlicher Wohnsitz.

3.1 Die Begriffe „Unterstützungswohnsitz" und „zivilrechtlicher Wohnsitz" sind nicht in jedem Fall identisch, obwohl sie in der Regel zusammenfallen (§ 18 Abs. 1 ShG). Die Unterschiede ergeben sich aus der unterschiedlichen Zweckbestimmung. Beim zivilrechtlichen Wohnsitz handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der nicht immer mit den tatsächlichen Verhältnissen (Aufenthalt einer Person) übereinstimmen muss. Einen zivilrechtlichen Wohnsitz muss jedermann jederzeit haben. Art. 24 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210/ZGB) bestimmt deshalb, dass der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen bestehen bleibt. Ein solcher wird dort begründet, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Dies gilt auch für den Unterstützungswohnsitz. Dieser befindet sich ebenfalls dort, wo sich jemand tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat in der erkennbaren Absicht, hier seinen Lebensmittelpunkt zu begründen. Deshalb kann für die Beurteilung der Frage, ob ein Unterstützungswohnsitz begründet wurde, grundsätzlich auf die entsprechende Lehre und Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff abgestellt werden (Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, 2. Auflage, Zürich 1994, Rz. 95).

Unterstützungswohnsitz.

Zweck des Unterstützungswohnsitzes jedoch ist es, das fürsorgepflichtige Gemeinwesen zu bestimmen. Dies kann billigerweise nur ein Gemeinwesen sein, zu dem der Bedürftige dauerhafte persönliche Beziehungen hat, in dem er auch tatsächlich wohnt. Wer keinen festen und dauerhaften Wohnsitz kennt, hat auch keinen Unterstützungswohnsitz. Es steht jedermann frei, keinen festen Wohnsitz zu haben. Wer somit nirgends fest wohnt oder sich nur zeitweise an einem Ort aufhält, hat keinen Unterstützungswohnsitz, was zur Folge hat, dass er gewisse fürsorgerische Nachteile in Kauf zu nehmen hat, es sei denn, es werde (nach kantonalem Recht) ein anderer Kostenträger bestimmt (§ 20 lit. c ShG; EGV-SZ 2000, Nr. 53, E. 3.1 mit Hinweisen).

3.2 Unterstützungspflichtig ist im interkantonalen Verhältnis der Wohnkanton (Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 [SR 851.1/ZUG]), im innerkantonalen Verhältnis die Wohngemeinde (§ 6 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 ShG). Massgebend für die Bestimmung des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens ist somit sowohl nach Bundes- wie nach kantonalem Recht der Unterstützungswohnsitz im vorliegend umschriebenen Sinn. Nach Art. 4 Abs. 1 ZUG hat deshalb die bedürftige Person in jenem Kanton Unterstützungswohnsitz, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies gilt auch in Bezug auf die Gemeinden im innerkantonalen Verhältnis, haben doch nach § 18 Abs. 2 ShG die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz auch hier Geltung.

4. Die oben erwähnte Definition des Wohnsitzes nach Art. 23 Abs. 1 ZGB bzw. des Unterstützungswohnsitzes nach Art. 4 Abs. 1 ZUG enthält sowohl ein objektives Element (Aufenthalt) wie auch ein subjektives (Absicht dauernden Verbleibens), die untrennbar miteinander verbunden sind.

4.1.1 Unter Aufenthalt ist das faktische Verweilen an einem bestimmten Ort bzw. in einem bestimmten Kanton zu verstehen. Körperliche Anwesenheit ist in der Regel zur Begründung wie auch zur Aufrechterhaltung des einmal begründeten Wohnsitzes erforderlich. Dies ergibt sich auch aus Art. 9 ZUG, wonach der Unterstützungswohnsitz einer Person in einem Kanton endet, wenn sie aus dem Kanton wegzieht. Nicht entscheidend ist hingegen die Dauer und die Art des Aufenthaltes. Auch einem bloss kurzfristigen Aufenthalt kann grundsätzlich wohnsitzbegründende Wirkung zukommen (Mario M. Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4. Auflage, Bern 1993, S. 106).

4.1.2 Der Beschwerdeführer bewohnt seit dem 10. April 2005 ein Doppelzimmer bzw. eine 1½-Zimmer-Ferienwohnung im Hotel Alpina in Brunnen. Da er somit bereits seit mehr als zwei Jahren in dieser Unterkunft wohnt resp. schläft und isst, befindet sich sein faktischer Aufenthaltsort in der Gemeinde Ingenbohl. Dass er gemäss eigenen Angaben praktisch jeden Tag nach Schwyz fährt, um sein Postfach zu leeren und Einkäufe zu tätigen, vermag daran nichts zu ändern. Schliesslich kehrt er nach der Vornahme dieser Besorgungen jeweils wieder an sein Domizil in Brunnen zurück. Seine Situation ist vergleichbar mit Personen, die ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde einer Arbeitstätigkeit nachgehen. [redacted]

4.2.1 Mit dem subjektiven Erfordernis der Absicht des dauernden Verbleibens wird von der Person, der ein Wohnsitz zugeordnet wird, eine Willensintention verlangt, die nicht auf bloss vorübergehenden Aufenthalt gerichtet ist. Diese Voraussetzung ist zweifellos dann erfüllt, wenn sich eine Person auf unbestimmte Zeit an einem Ort aufhalten will, und dies auch durchführbar ist. Aber selbst die Absicht, einen Ort zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu verlassen, steht einer Wohnsitzbegründung nicht entgegen. Entscheidend ist allein, dass die Absicht nicht auf einen bloss vorübergehenden Aufenthalt zielt. Die Motive, die eine Person veranlassen, an einem Ort ihren Lebensmittelpunkt zu begründen oder aufzugeben, sind nicht entscheidend. Die Absicht dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse, insbesondere die familiären und die gesellschaftlichen Beziehungen, die Wohnverhältnisse usw., zu berücksichtigen. Da der Wohnsitz einer Person nicht nur für diese selbst, sondern auch für Behörden und Drittpersonen von Bedeutung ist, muss bei der Wohnsitzbestimmung nicht auf den inneren Willen einer Person, sondern auf die für Dritte erkennbaren Kriterien abgestellt werden. Es geht somit um die Beantwortung der Frage, ob nach den gesamten Umständen angenommen werden kann, dass eine bestimmte Person den Ort ihres Verweilens zum Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht hat (Pedrazzini/Oberholzer, a.a.O., S. 106 f.; RRB Nr. 319 vom 1. März 1994, E. 2.e). Unmassgebend für den zivilrechtlichen Wohnsitz ist, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat. Es handelt sich dabei jedoch um ein Indiz für die Absicht des dauernden Verbleibens (Daniel Staehelin, Basler Kommentar zum ZGB I, 3. Auflage, Basel 2006, N 23 zu Art. 23).

4.2.2 Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer nicht die Absicht hat, sich auf unbestimmte Zeit im Hotel Alpina bzw. in der Gemeinde Ingenbohl aufzuhalten. Vielmehr stellt die aktuelle Wohnsituation eine Übergangslösung dar. Da er nun jedoch schon während mehr als zwei Jahren ein Doppelzimmer bzw. eine Ferienwohnung im Hotel Alpina bewohnt, wäre es verfehlt, von einem bloss vorübergehenden Aufenthalt auszugehen. Wie der Beschwerdeführer selber darlegt, will er im Hotel Alpina bleiben, bis er eine für ihn in gesundheitlicher Hinsicht verträgliche bzw. seinen hohen Ansprüchen entsprechende Wohnung gefunden hat. Da er sich mit der Wohnungssuche ausserordentlich schwer tut, ist kaum davon auszugehen, dass sich seine Wohnsituation in Kürze ändern wird. Seine Absicht, die Gemeinde Ingenbohl in einem späteren (unbestimmten) Zeitpunkt wieder zu verlassen, steht der Wohnsitzbegründung jedoch nicht entgegen. Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer ohne Intervention der Vorinstanz für das Hotel Alpina entschieden hat. Er begründet seine Wahl damit, dass er in der Gemeinde Schwyz keinen MCS-gerechten Wohnraum gefunden habe. Wie oben bereits ausgeführt wurde, sind die Motive, welche eine Person veranlassen, an einem Ort ihren Lebensmittelpunkt zu begründen, nicht von Relevanz. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich als Schwyzer fühlt und er lieber in dieser Gemeinde wohnen würde, bleibt unbeachtlich. Dass der Beschwerdeführer seine Schriften sowie das Postfach in der Gemeinde Schwyz belassen hat, vermag an dieser Sachlage ebenfalls nichts zu ändern, da die Anmeldung für die Bestimmung des Wohnsitzes nicht massgebend ist.

Hotel Alpina als Uebergangslösung bis fester MCS-gerechter Wohnraum zur Verfügung steht.

4.3 Gestützt auf diese Ausführungen muss nach Berücksichtigung der gesamten Umstände angenommen werden, dass sich der Beschwerdeführer mit der Absicht des dauernden Verbleibens in der Gemeinde Ingenbohl aufhält und er deshalb seinen Wohnsitz in dieser Gemeinde hat.

Zu prüfen bleibt, ob die Gemeinde Ingenbohl auch Unterstützungswohnsitz geworden ist, oder ob dies die Gemeinde Schwyz geblieben ist.

5.1 Art. 5 ZUG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 ZUG befasst sich mit dem Unterstützungswohnsitz von Heim- und Anstaltsbewohnern, von Spital- und Klinikpatienten sowie von volljährigen Personen, die in Pflegefamilien untergebracht sind. Art. 9 Abs. 3 ZUG besagt, dass der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht beendigen. Was unter Heim, Spital oder einer anderen Anstalt zu verstehen ist, wird im Zuständigkeitsgesetz nicht definiert. Diese Begriffe sind in einem sehr weiten Sinne zu verstehen. Der damit angestrebte Schutz für die Standortkantone oder -gemeinden soll sich auf alle möglichen Versorgungseinrichtungen (also nicht nur auf Einrichtungen, die man im täglichen Sprachgebrauch als Heim, Spital oder Anstalt bezeichnet) beziehen, in welchen erwachsene Personen zur persönlichen Betreuung oder Pflege, zur ärztlichen oder therapeutischen Behandlung, zur Ausbildung oder Rehabilitation untergebracht werden oder freiwillig eintreten. Es geht also um Institutionen, in denen erwachsene Menschen aus einem bestimmten Grund bzw. zu einem bestimmten Zweck aufgenommen werden (Thomet, a.a.O., Rz. 110).

5.2.1 Unter einem Heim ist ein organisierter, von einer oder mehreren Personen geleiteter und von Angestellten besorgter kollektiver Haushalt zu verstehen, der bezweckt, fremden Personen (Pensionären, Bewohnern, Patienten) gegen Entgelt oder ausnahmsweise unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung und gewisse weitere Dienstleistungen (Zimmer- und Wäschebesorgung, Betreuung, Pflege) zu gewähren. Als Beurteilungskriterien kommen also die Art und das Mass der angebotenen Dienstleistungen, der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person in Frage (Thomet, a.a.O., Rz. 111).

5.2.2 Nach seiner Ausweisung aus der Alten Brauerei zog der Beschwerdeführer zwar aus gesundheitlichen Gründen ins Hotel Alpina. Da er nebst den Eigentümern die einzige Person sein dürfte, die zu anderen Zwecken als Ferien, Geschäftsreisen usw. in diesem Haus wohnt, kann es sich schon allein aus diesem Grund nicht um eine Institution gemäss Art. 9 Abs. 3 ZUG handeln. In dieser Hinsicht ist insbesondere festzuhalten, dass im Hotel Alpina kein kollektiver Haushalt für alle Bewohner geführt wird. Zudem stehen keine Dienstleistungen wie Betreuung oder Pflege im Angebot. Zieht eine behinderte Person in eine Nachbargemeinde, weil sie nur dort eine für sie geeignete behindertengerechte Wohnung findet, handelt es sich gleich wie bei der aktuellen Wohnsituation des Beschwerdeführers nicht um einen Heimaufenthalt im Sinne des Zuständigkeitsgesetzes. Daraus ist zu schliessen, dass die Gemeinde Ingenbohl als Unterstützungswohnsitz zu betrachten ist.

6. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsbeschwerdeverfahrens (VB 92/2007) ist die Frage, ob der Beschwerdeführer in materieller Hinsicht einen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe bzw. auf die Bezahlung der von ihm eingereichten Rechnungen hat. Dies muss von der Beigeladenen erst noch abgeklärt werden. Verwiesen wird in diesem Sinne auf RRB Nr. 348 vom 21. März 2007 sowie auf VGE III 2007 56 vom 24. Mai 2007. In diesen Entscheiden sind sowohl der Regierungsrat wie auch das Verwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt [redacted] ohne Berücksichtigung von ausserordentlichen Ausgaben bis im Juni 2007 aus eigenen Mitteln bestreiten kann. [redacted]

7. Der Beschwerdeführer macht in der separaten Aufsichtsbeschwerde vom 12. April 2007 (VB 93/2007) geltend, dass die Vorinstanz die Rechnungen von Dr. med. Martin H. Jenzer vom 16. Februar 2007 (Fr. 163.--), [redacted] bezahlen müsse. Wie in den

Nicht-kassenpflichtige Medikamente. Der Kampf mit der nachweislich korrupten Fb Ingenbohl deswegen wird 2 1/2 Jahre dauern!

Erwägungen 4 und 5 ausführlich dargelegt wird, liegen allfällige Unterstützungspflichten bei der Beigeladenen. Diese wird das Ersuchen des Beschwerdeführers in materieller Hinsicht überprüfen müssen. Der Regierungsrat ist dazu erstinstanzlich nicht zuständig, womit der Aufsichtsbeschwerde keine Folge zu geben ist.

8. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl hat. Die Vorinstanz ist daher zu Recht nicht auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 12. März 2007 eingetreten. Demzufolge ist die Beschwerde VB 92/2007 abzuweisen, der Aufsichtsbeschwerde VB 93/2007 wird keine Folge geleistet. Die Beigeladene wird das Gesuch des Beschwerdeführers vom 12. März 2007 prüfen und eine anfechtbare Verfügung erlassen müssen. Die Vorinstanz hat die entsprechenden Akten an die Beigeladene weiterzuleiten.
Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird in Sozialhilfefällen praxisgemäss verzichtet.

Erstaunlich, was für ein Aufwand nötig ist!

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Beschwerde VB 92/2007 wird abgewiesen. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl hat. Die Beigeladene wird aufgefordert, das Gesuch um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe vom 12. März 2007 materiell zu prüfen und eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

2. Der Aufsichtsbeschwerde VB 93/2007 wird keine Folge gegeben.

3. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

4. Gegen Ziffer 1 dieses Entscheides kann innerhalb von 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

5. Zustellung: Beschwerdeführer; Vorinstanz; Beigeladene; Departement des Innern; Justizdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Alois Christen, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber

Regierungsrat Kanton Schwyz